

## Der Waldknigge - richtiges Verhalten im Wald

„Jeder darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten“ - so steht es im baden-württembergischen Landeswaldgesetz. Diese liberale Sichtweise hat in hiesigen Wäldern lange Tradition. Dennoch gibt es Einschränkungen, um einen gerechten Interessensausgleich zwischen allen Waldbesucherinnen und -besuchern und der Natur sowie der Waldbewirtschaftung sicher zu stellen.

Die größten "Freiheiten" hat ein Waldbesucher, der zu Fuß unterwegs ist. Er kann grundsätzlich alle Flächen im Wald betreten, also auch abseits der Wege. Dabei darf der Wald jedoch nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden.

Das Betreten des Waldes - auf und abseits der Wege - geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Wegen der langanhaltenden Dürre der vergangenen Jahre und Baumkrankheiten herrscht aktuell im Wald und am Waldrand eine erhöhte Gefahr durch umbrechende Bäume und herabstürzende Äste, die eine erhöhte Vorsicht beim Aufenthalt im Wald erfordern.

Bestimmte Bereiche im Wald dürfen nicht betreten werden. Dazu gehören Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten. Aber auch forstbetriebliche und jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze und Holzpolter sind tabu. Weiter dürfen die Kernzonen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb nicht außerhalb der freigegebenen Wege betreten werden. Darüber hinaus gilt auch für solche Gebiete ein Betretensverbot, die erkennbar abgesperrt sind.

Absperrungen dürfen auf keinen Fall überschritten werden. Gerade in der Holzeinschlagssaison können dies beispielsweise Bestände sein, in denen Holzerntemaßnahmen laufen, auch um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Hier droht Lebensgefahr. Die Waldarbeiter sperren die entsprechenden Orte mit Sperrband und Schildern auf den Wegen weiträumig ab. Waldbesucher müssen sich unbedingt an diese Absperrungen halten, sie dienen der eigenen Sicherheit. Dies gilt auch dann, wenn offenbar keine Waldarbeiter im gesperrten Wald tätig sind.

Für entstandene Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Beachten Sie die Absperrungen bei der laufenden Holzernte zu Ihrer eigenen Sicherheit!



Trockenheit und Hitze setzen den Wäldern nicht nur zu. Sie machen sie auch anfälliger für Waldbrände. Vom 1. März bis zum 31. Oktober ist daher das Rauchen im Wald verboten. Gerade in der Zeit vor dem Laubaustrieb besteht im Frühjahr bei entsprechender Trockenheit erhöhte Waldbrandgefahr. Feuermachen ist im Wald und in einer Entfernung von weniger als 100 Meter vom Wald nur in gekennzeichneten Feuerstellen erlaubt. Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen!

Über diese Verhaltensregeln, die für alle Waldbesucher gelten, gibt es für besondere Nutzergruppen weitergehende Hinweise:

### **Rad fahren**

Auch wenn der steile und schmale Wanderpfad am Albtrauf noch so verheißungsvoll für eine rasante Abfahrt ist - für alle Fahrradfahrer im Wald gilt: Wege unter zwei Meter Breite und Waldflächen sind für ihn tabu. Denn bei schmaleren Wegen wird es einfach zu eng, wenn er mit Fußgängern oder anderen Radfahrern zusammentrifft.

### **Reiten**

Reiten darf man nur auf Wegen, die mindestens drei Meter breit sind. Ähnlich wie beim Radfahren wird es auf schmaleren Wegen einfach zu gefährlich.

### **Geocaching**

Beim so genannten Geocaching, einer Art digitaler Schnitzeljagd mit Hilfe von GPS-Koordinaten, ist der "Geocacher" zu Fuß unterwegs. Grundsätzlich ist dies auch abseits von Wegen erlaubt. Es ist aber darauf zu achten, dass keine geschützten Biotope beeinträchtigt oder zerstört werden und die Zielpunkte nicht in sensiblen Bereichen wie Höhlen, Felsen oder Baumhöhlen liegen.

### **Autos, Motorräder und Segway**

Das Fahren mit Motorrad oder Kraftfahrzeug im Wald ist komplett untersagt. Dies gilt für alle Wege, unabhängig davon, ob am Waldeingang ein Verbotsschild steht oder nicht.

Geparkt wird außerhalb des Waldes am besten auf Waldparkplätzen - auf jeden Fall nicht vor Schranken und Zufahrtswegen. Sonst könnte der Weg für Holztransporte oder Rettungsfahrzeuge blockiert werden. Ausnahmen für das Fahren gelten für diejenigen, die zum Zwecke der Bewirtschaftung in den Wald müssen: Waldarbeiter, Förster, Jäger und Waldbesitzer, aber auch Holzkäufer und deren Fuhrleute. Übrigens darf auch ein Segway nicht im Wald fahren.

### **Pferdekutschen**

Grundsätzlich ist auch das Fahren mit Pferdekutschen im Wald untersagt. Wer hiervon eine Ausnahmegenehmigung benötigt, kann diese beim Kreisforstamt beantragen.

### **Veranstaltungen im Wald**

Immer wieder finden organisierte Veranstaltungen im Wald statt, etwa Radrennen, Kutschfahrten und Marathonläufe, aber auch organisierte Feierlichkeiten oder Gottesdienste in einer Waldkapelle. Diese Veranstaltungen bedürfen fast immer der Genehmigung durch das Kreisforstamt. Genehmigungspflichtig sind auf jeden Fall Veranstaltungen, die gewerblichen oder kommerziellen Charakter haben, bei denen ein Startgeld erhoben wird oder zu denen öffentlich eingeladen wird. Im Genehmigungsverfahren wird überprüft, ob die Interessen von anderen Waldbesuchern, von Naturschutz, Jagd und Waldbewirtschaftung betroffen oder eingeschränkt sind. Gegebenenfalls werden gemeinsame Lösungen gesucht. Wer eine Veranstaltung plant, kann beim Kreisforstamt nähere Informationen und ein Antragsformular erhalten. Bitte beachten Sie: Neben der Forstbehörde muss auch der betroffene Waldbesitzer zustimmen.

### **Blumen, Kräuter, Pilze, Beeren**

Blumen und Kräuter dürfen in ortsüblichen Mengen für den Eigengebrauch gesammelt werden. Die Grenze ist ein Handstrauß. Pilze und Beeren dürfen für den Eigenverzehr gesammelt werden. Verboten ist aber das Pflücken und Sammeln geschützter Pflanzen!

### **Hunde**

Der Hund muss immer im Einwirkungsbereich des Besitzers sein. In der Regel wird dies durch die Leine sichergestellt. Einen generellen Leinenzwang gibt es aber nicht. Wer seinen Hund unter Kontrolle hat, darf ihn auch ohne Leine laufen lassen - der Hund muss dann aber stets abgerufen werden können.